



SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU
LANDKREIS OSNABRÜCK

56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

PARALLEL ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46 „SONDERGEBIET
IGS-ERWEITERUNG“ DER STADT FÜRSTENAU

ABWÄGUNG

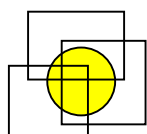
zu den Verfahrensschritten:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2

BEARBEITET DURCH:

STAND: 21.10.2025



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

1	Abwägung der vorgebrachten Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB)	3
2	Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken.....	11

1 Abwägung der vorgebrachten Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB)

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Fürstenau:

Landkreis Osnabrück vom 04.05.2023:

Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die vorbereitende Bauleitplanung. Die Nutzung einer Heizzentrale mit Biomethan betriebenen Blockheizkraftwerk (BHKW) entspricht dem Grundsatz D 3.5 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP für den Landkreis Osnabrück.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Kompensation über den Flächenpool „Rittergut Lonne“ entspricht dem Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage des Umweltberichtes und des in der Begründung angesprochenen Immissionsschutz-Gutachtens abgegeben werden.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürstenau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten, davon ein Immissionsschutzgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begrün-

derung. Dabei ist zu beachten, dass der UWB die Umweltprüfung zum gesamten Plangebiet der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau enthält (ca. 18.000 m²). Der Bereich der vorliegenden Änderung (Versorgungsfläche BHKW) bildet dabei nur einen kleinen Flächenanteil des gesamten Plangebietes der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 ab (ca. 2.145 m²).

Kapitel 2.2.2.1 des UWBs enthält auch Ausführungen zu den Auswirkungen des geplanten Blockheizkraftwerks (BHKW), wobei abschließend auf Basis des erstellten Immissionsgutachtens festgestellt wird, dass das geplante BHKW so errichtet und betrieben werden kann, dass erhebliche Störwirkungen auf störsensible Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitglieds-gemeinde Stadt Fürstenau, keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

Auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege wird bereits in den Nachrichtlichen Übernahmen des Plans sowie in Kapitel 10 der Begründung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten und für den Bereich auch nicht relevant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft - sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürste-

nau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begründung.

Kapitel 2.2.2.1 des UWBs enthält dabei auch Ausführungen zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen mit der abschließenden Feststellung, dass keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

Brandschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind zu obiger Änderung keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Einzelheiten, insbesondere die Zuwegung und die Löschwasserversorgung betreffend, werden in den Stellungnahmen der hauptamtlichen Brandschau zu einzelnen Bebauungsplänen vorgeschlagen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 27.03.2023:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

Auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege wird bereits in den Nachrichtlichen Übernahmen des Plans sowie in Kapitel 10 der Begründung hingewiesen.

**LBEG Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie, Hannover vom 04.05.2023:**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen.

Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Planverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürstenau aufgestellt.

Der Umweltbericht (UWB) zur 2. Änderung des Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau inkl. Anlagen (drei Fachgutachten!) ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 56. Änderung des FNP und als externer Textteil Bestandteil der Begründung.

In Kapitel 2.2.2.2 des Umweltberichts wird zum Schutzgut Boden folgendes ausgeführt:

„(...)“

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch eine verdichtete Bebauung und sonstige zusätzliche Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme von Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.“

Im Rahmen der Umweltprüfung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde das Schutzgut Boden angemessen in Wert gesetzt. Zur Vermeidung übermäßiger Flächenversiegelungen wurde in der 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau auch für den Bereich der geplanten Versorgungsfläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vorgesehen. Ferner wurden Flächen mit Pflanzbindungen festgesetzt. Die vollständige Kompensation, auch des Eingriffs in den Boden, erfolgt durch externe Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus wird ersichtlich, dass die planbedingten Auswirkungen auf den Boden angemessen ermittelt und fachgerecht bewertet wurden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kapitel 7 der Begründung tabellarisch zusammengestellt und waren auch in der

Entwurfsfassung der Begründung enthalten, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Ba-

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die für den Bodenschutz relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). beachtet werden.

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Stadt Fürstenau bestehen innerhalb des Plangebietes weder Erlaubnisse noch Bergwerkseigentum gem. BBergG.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 03.05.2023:**

Der Änderungsbereich liegt in der Stadt Fürstenau am nordöstlichen Rand der engeren Ortslage Fürstenaus. Nördlich schließen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“, östlich und südlich Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ sowie westlich Sportflächen an ihn an.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der 2.145 m² große Änderungsbereich selbst wird bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er jedoch bereits als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Fläche für Versorgungseinrichtungen „Blockheizkraftwerk“ (BHKW).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht ansässig, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen dort nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in dem bereits vorhandenen, rechtsverbindlich anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool „Rittergut Lonne“ umgesetzt werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Besondere Anforderungen an Umfang und

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum
Osnabrück vom 13.04.2023:**

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung der auf dem südlichen Flurstück gelegenen Kindertagesstätte wird ein Leitungsrecht für notwendige Versorgungsleitungen benötigt. Eine Skizze haben wir der Stellungnahme mitgesandt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) wird die beabsichtigte Bodennutzung **in den Grundzügen** dargestellt (§ 5 BauGB). Dementsprechend werden im FNP i.d.R. auch nur Haupt-Versorgungsleitungen dargestellt. Hausanschlussleitungen und Leitungsrechte werden im FNP nicht dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets sicherzustellen. Dies wurde im Rahmen des Planverfahrens zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 entsprechend beachtet. Nach Kenntnis der Samtgemeinde wurde im dortigen Verfahren seitens der Westnetz GmbH kein Leitungsrecht gefordert.

Die nun gewünschte Erschließungsstrasse liegt in einem Bereich, der gemäß des B-Plans Nr. 46 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde. In Straßenverkehrsflächen werden i.d.R. auch die wesentlichen Ver- und Versorgungsleitungen untergebracht. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die Erschließung des Plangebietes weiterhin gesichert ist, so dass sich ein weitergehender diesbezüglicher Regelungsbedarf nicht ergibt.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Bersenbrück vom
03.05.2023:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. In der Straße „Franz-

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schä-

Josef-Meurer-Str. (ehem. Am Gültum)“ befindet sich eine Trinkwasserhauptleitung PVC 50. Ich bitte dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

den und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Bezüglich der genannten Trinkwasserleitungen besteht jedoch für die vorliegende Änderung des FNPs kein besonderer Regelungsbedarf.

Die Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung kann wie unter Punkt 8 der Begründung erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der weiteren Planung bitten wir um Beteiligung der Abteilungen „Technik Wasser“ (Frau Oudehinkel, Tel.: 05439 9406-641) und „Technik Abwasser“ (Herr Lobeck, Tel.: 05439 9406-57).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie der Abwasserdruckrohrleitung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Äußerungen vorgebracht.

2 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Fürstenau:

Landkreis Osnabrück vom 19.12.2024:

Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die vorbereitende Bauleitplanung. Die Planung steht im Einklang mit dem rechtskräftigen RROP 2004 sowie dessen Teilfortschreibung.

Im derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (zweiter Entwurf) ist das Gebiet als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Die Planung der 56. Flächennutzungsplanänderung widerspricht dieser Festlegung nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens zeigen, dass das geplante Blockheizkraftwerk so errichtet und betrieben werden kann, dass erhebliche Störwirkungen auf sensible Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass laut Bekanntmachung eine öffentliche Auslegung nach alter Rechtsvorschrift durchgeführt wird und demnach § 233 Abs. 1 Satz 1 (Allgemeine Überleitungsvorschriften) angewendet wird. Die angegebenen Rechtsgrundlagen und die Verfahrensvermerke auf den Planunterlagen und in der Begründung sollten demnach überprüft und korrigiert werden.

Die Anregung wird aufgegriffen und die Rechtsgrundlagen sowie die Verfahrensvermerke in den Plandokumenten werden entsprechend aktualisiert.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitglieds Gemeinde Stadt Fürstenau, keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist zu beach-

Die denkmalrechtlichen Belange, die u.a. auch im Plan aufgeführt sind, sollen grundsätzlich beachtet werden.

ten (vgl. nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung).

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin keine Bedenken.

Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten und für den Bereich auch nicht relevant. Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft - sind in der Begründung zur 56. Änderung des FNPs nicht enthalten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht zur 2. Änderung des BBP 46 „Sondergebiet IGS - Erweiterung“ ebenfalls der UWB zu diesem Verfahren ist. Innerhalb dieses Berichtes sind in Kap. 2.2.21 Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen enthalten.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Bezüglich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau bestehen aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht **keine Bedenken**.

Alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht und der Artenschutzprüfung sind entsprechend auf B-Plan-Ebene umzusetzen.

Begründung

Die Änderung des FNP dient der Umwidmung des nördlichen Teilbereichs im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46. Dort wird zwecks der Erstellung eines Blockheizkraftwerkes eine Fläche für Versorgungseinrichtungen festgesetzt.

Die FNP-Änderung stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, sie schafft lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen. Im Wesentlichen ist die Eingriffsregelung auf B-Plan-Ebene zu betrachten. In der vorliegenden Begründung wird bezüglich der Eingriffsregelung auf den Umweltbericht der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 verwiesen. Dort wurde eine Betrachtung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgenommen und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Unter Be-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 2a, Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Dementsprechend sind Ausführungen zum Immissionsschutz in der Begründung enthalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die gemäß des Umweltberichtes im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 ermittelten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 46 umgesetzt. Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

rücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets verbleibt, gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell, ein Kompensationsdefizit von 4.827 Werteinheiten für externe Kompensationsmaßnahmen (für den gesamten Geltungsbereich). Die Werteinheiten werden seitens der Stadt Fürstenau im genehmigten Flächenpool „Rittergut Lonne“ vollständig ausgeglichen.

Für den B-Plan wurde ebenfalls eine Artenschutzprüfung (Relevanzprüfung) durchgeführt (BIO-CONSULT 2022). Den Einschätzungen der Artenschutzprüfung kann gefolgt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind **nicht erforderlich**.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 25.22.2024:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung).

Die denkmalrechtlichen Belange, die u.a. auch im Plan aufgeführt sind, sollen grundsätzlich beachtet werden.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 17.12.2024:

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Bau-

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf be-

grundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 19997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

steht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Nach den Erkenntnissen der Stadt Fürstenau bestehen innerhalb des Plangebietes weder Erlaubnisse noch Bergwerkseigentum gem. BBergG.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 18.12.2024:**

Der Änderungsbereich liegt in der Stadt Fürstenau am nordöstlichen Rand der engeren Ortslage Fürstenaus. Nördlich schließen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“, östlich und südlich Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ sowie westlich Sportflächen an ihn an.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Der 2.145 m² große Änderungsbereich selbst wird bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürs-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

tenau ist er jedoch bereits als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Fläche für Versorgungseinrichtungen „Blockheizkraftwerk“ (BHKW).

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht ansässig, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen dort nicht zu erwarten sind. Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in dem bereits vorhandenen, rechtsverbindlich anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool „Rittergut Lonne“ umgesetzt werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Aus den genannten Gründen werden landwirtschaftliche Belange durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegenden Änderungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 11.12.2024:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planaus-

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

kunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum
Osnabrück vom 02.12.2024:**

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 12.11.2024 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o. g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Im Verfahrensgebiet unterhalten wir zahlreiche Versorgungseinrichtungen, den Verlauf können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp> aufrufbar ist, zur Verfügung.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Bersenbrück vom
27.12.2024:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Mit Schreiben vom 03.05.2023 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten.

Ergänzend zu dem v. g. Schreiben nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 03.05.2023 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen zwei Hausanschlussleitungen. Ich weise Sie darauf hin, dass diese Leitungen nicht überbaut werden dürfen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.
Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch nicht.

Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung wurde bereits hergestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise sowie der aufgeführten Hinweise aus der Stellungnahme vom 03.05.2023, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.
Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Gesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Wasserverband Bersenbrück vom 03.05.2023:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. In der Straße „Franz-Josef-Meurer-Str. (ehem. Am Gültum)“ befindet sich eine Trinkwasserhauptleitung PVC 50. Ich bitte dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.
Bezüglich der genannten Trinkwasserleitungen besteht jedoch für die vorliegende Änderung des FNP kein besonderer Regelungsbedarf.

Die Schmutzwasser- und Regenwasserent-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

sorgung kann wie unter Punkt 8 der Begründung erfolgen.

Bei der weiteren Planung bitten wir um Beteiligung der Abteilungen „Technik Wasser“ (Frau Oudehinkel, Tel.: 05439 9406-641) und „Technik Abwasser“ (Herr Lobeck, Tel.: 05439 9406-57).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie der Abwasserdruckrohrleitung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Private Eingaben:

Bürger 1 aus Fürstenau, vom 11.02.2025

(personenbezogene Daten aus Datenschutzgründen anonymisiert)

Betreff: Öffentliche Bekanntmachung v o m 29.01.2025 im Bersenbrücker Kreisblatt vom 8.02.2025 hinsichtl. der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau u n d Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis einschließlich 21. März 2025.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezug: Meine Mail vom 8.11.2024 und die berichtigte öffentliche Bekanntmachung vom 12.11.2024 im Bersenbrücker Kreisblatt sowie mein Mail vom 22.01.2025.

Die Stellungnahmen vom 22.01.2025 und 08.11.2024 werden nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Ich bin erneut erstaunt über eine weitere öffentliche Bekanntmachung i.S. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, obwohl ich noch keine Antworten auf meine Mail vom 22.01.2025 erhalten habe, auf die ich noch warte und ich mir eine erneute Frist von 3 Wochen notiert habe.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorab zwei Fragen, die sofort zu beantworten sind:

1) Die nach § 3 Abs. 2 BauGB einzuhalten-
de Frist zur ortsüblichen Bekanntmachung
wurde nicht eingehalten. Zur Heilung dieses
Verfahrensfehlers wird die Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz-
buch in Verbindung mit § 214 Baugesetz-
buch wiederholt.

Warum war mit der Zeit vom 25.11.2024 bis
einschließlich 27.12.2024 die Frist gem. § 3
Abs. 2 BauGB nicht eingehalten?

Zu 1): Das Planverfahren zur 56. Änderung
des Flächennutzungsplanes wurde gemäß der
Vorgaben des Baugesetzbuchs in der Fassung
der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 12.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 184)
durchgeführt. Dieser Änderung war das „Ge-
setz zur Stärkung der Digitalisierung im Bau-
leitplanverfahren und zur Änderung weiterer
Vorschriften“ vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
vorangegangen, welche am 07.07.2023 in
Kraft getreten war.

Die Samtgemeinde hat dabei hinsichtlich der
formellen Beteiligungsverfahren auf § 233
BauGB zurückgegriffen und die bereits 2022
eingeleitete 56. Änd. des FNP's nach den
Rechtsvorschriften durchgeführt, die vor den
o.g. Änderungen galten.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB waren
dementsprechend *„Ort und Dauer der Ausle-
gung sowie Angaben dazu, welche Arten um-
weltbezogener Informationen verfügbar sind,
sind **mindestens eine Woche vorher** ortsüb-
lich bekannt zu machen“*.

Da diese Mindestfrist von einer Woche vorher
auf der Homepage der Samtgemeinde nicht
eingehalten wurde, musste die Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wieder-
holt werden.

2) Warum wurden die zwei vorher geschal-
teten ortsüblichen öffentlichen Bekanntma-
chungen nicht gleichzeitig mit der jetzt neu
vorgenommenen ortsüblichen Bekanntma-
chung widerrufen bzw. zurückgenommen?
Rechtsklarheit muss doch gewährleistet
sein!

Die Heilung des vorstehend dargelegten Ver-
fahrensfehlers erfolgte durch die erneute
rechtskonforme Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB (a.F.). Der Sachver-
halt wird in der ortsüblichen Bekanntmachung
vom 29.01.2025 unter A) dargelegt.

Ein öffentlicher Widerruf der vorangegangenen
rechtsfehlerhaften Bekanntmachung war nicht
erforderlich.

Es erfolgte keine Änderung oder Anpas-
sung der Planunterlagen.

Eine inhaltliche Änderung der Planunterlagen
war zur Heilung des o.g. Verfahrensfehlers
nicht erforderlich.

Wie kann eine bereits bebaute Grund-
stücksfläche (BHKW), die vor der Bebauung
Gemeinbedarfsfläche war, jetzt als Versor-
gungsfläche für das BHKW ausgewiesen
werden, obwohl es sich unmittelbar an
Schulzentren und einem Kindergarten an-
schließt?

Die Erforderlichkeit der 56. Änderung des
FNP's, mit der eine bisherige Gemeinbedarfs-
fläche in eine Fläche für Versorgungsanlagen
umgewandelt wird, wird in der Begründung zur
56. Änd. des FNP's hinreichend ausführlich
dargelegt. Daher wird diesbezüglich auf die
Begründung verwiesen.

Abgesehen davon, ist es im Rahmen der städ-
tebaulichen Fortentwicklung nicht unüblich,
dass bisherige Flächendarstellungen des
FNP's in andere Flächendarstellungen umge-

	wandelt werden.
Wann wurde die Baugenehmigung erteilt? Vor oder nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes?	Vorliegend handelt es sich um das Planverfahren zur 56. Änd. des FNP's der Samtgemeinde Fürstenau. Für Auskünfte zu Baugenehmigungen wäre der Landkreis Osnabrück als Baugenehmigungsbehörde zu kontaktieren.
Lt. Bekanntmachung vom 29.01.2025 hat der Samtgemeindeausschuss in der Sitzung vom 12.10.2023 zu A) „gebilligt“ (!) und nicht wie bei B) in der Sitzung am 12.10.2023 u.a. „beschlossen“!!	Im Zusammenhang mit der Zustimmung oder offiziellen Anerkennung einer (politischen) Entscheidung kann das Wort „gebilligt“ durchaus synonym für das Wort „beschlossen“ verwendet werden.
Warum erscheint jetzt unter A) überhaupt eine Bekanntmachung, die m.W. bisher nicht erfolgt ist, und wenn, wann erfolgte sie?	Die erste öffentliche Auslegungsbekanntmachung zur 56. FNP-Änderung erfolgte am 08.11.2024 im Bersenbrücker Kreisblatt (Auslegungszeitraum: 18.11.2024 bis 20.12.2024). Als Vorlage dazu diente die Auslegungsbekanntmachung zur vorher durchgeführten 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau, die ja die Notwendigkeit zur 56. FNP-Änderung ausgelöst hat. Bei der Bearbeitung des Bekanntmachungstextes für die 56. FNP-Änderung wurden jedoch fälschlicherweise Textstellen übernommen, die sich auf die 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 bezogen. Dementsprechend musste der Bekanntmachungstext korrigiert werden und wurde in seiner korrigierten Fassung - nun zugeschnitten auf die 56. FNP-Änderung - im Bersenbrücker Kreisblatt vom 15.11.2024 erneut veröffentlicht (Auslegungszeitraum: 25.11.2024 bis 27.12.2024).
Mir ist jedoch noch eine weitere "Neuerung" in der Bekanntmachung aufgefallen, die mit der einzuhaltenden Frist nichts zu tun hat, und zwar sind es jetzt 9 Stellungnahmen von Bürgern pp. ´ anstatt vorher 8 und die Angaben unter A) in der Bekanntmachung, die auf eine frühere Bekanntmachung verweist.	Die Angabe zur Anzahl der themenbezogenen Stellungnahmen von erst 8 auf 9 ergab sich dadurch, dass zwei Stellungnahmen fälschlicherweise als eine gezählt wurden. In der entsprechenden Bekanntmachung waren jedoch 9 themenbezogene Stellungnahmen mit Spiegelstrich aufgelistet. Es waren also von vornherein 9 themenbezogene Stellungnahmen.
Diese Bekanntmachung kann ich nicht bei den Bekanntmachungen der SG Fürstenau im Internet finden. Um Übersendung einer Kopie derselben wird gebeten.	Bei der genannten Bekanntmachung handelt es sich um die o.g. fehlerhafte Bekanntmachung, die die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gemacht hat. Diese fehlerhafte Bekanntmachung ist im Internet auf den Seiten der Samtgemeinde Fürstenau nicht mehr zu finden. Sie ist jedoch als Dokument bei der Samtgemeinde vorhanden und einsehbar und ferner im Bersenbrücker Kreisblatt vom 15.11.2024 abgedruckt.

Ich erwarte eine zeitnahe Antworten auf dieses Schreiben und Antworten auf meine Mail vom 22.01.2025.

Das Schreiben des Eingebers vom 22.01.2025 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Bürger 1 aus Fürstenau, vom 22.01.2025:

Betreff: Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau.

Der Betreff wird zur Kenntnis genommen.

Bezug: Meine Mail vom 8.11.2024 und die berichtigte öffentliche Bekanntmachung vom 12.11.2024 im Bersenbrücker Kreisblatt.

Der Bezug wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme des Eingebers vom 08.11.2024 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Sehr geehrter Herr SGBM Wübbel, die berichtigte öffentliche Bekanntmachung i.S. o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Widerruf der falschen öffentlichen Bekanntmachung ist mit dem 12.11.2024 erfolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Bürger musste dafür Sorge tragen, daß Ihnen die fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt wurde, die u.U. dazu geführt hätte, dass ggf. ein größerer Schaden durch die nicht ordnungsgemäße Entstehung einer Flächennutzungsplanänderung i.V.m. mit einem bestehenden Bebauungsplan durch eine falsche öffentliche Bekanntmachung eingetreten wäre.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da Sie ja als amtierender Samtgemeindebürgermeister diese öffentliche Bekanntmachung verantwortlich unterzeichnet haben, erwarte ich schon, dass Sie mir mitteilen, dass Sie, ggf. einer Ihrer MitarbeiterInnen, für die fehlerhafte öffentlich Bekanntmachung verantwortlich waren und mir den Grund dieser fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung nennen (z.B. Überbelastung) und wer die entstandenen unnötigen Veröffentlichungskosten definitiv (also nicht der Steuerzahler) zu tragen hat und in welcher Höhe sie entstanden und gezahlt worden sind aus Steuergeldern.

Das Planverfahren zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß der Vorgaben des Baugesetzbuchs in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 184) durchgeführt. Dieser Änderung war das „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) vorgegangen, welche am 07.07.2023 in Kraft getreten war.

Die Samtgemeinde hat dabei hinsichtlich der formellen Beteiligungsverfahren auf § 233 BauGB zurückgegriffen und die bereits 2022 eingeleitete 56. Änd. des FNPs nach den Rechtsvorschriften durchgeführt, die vor den o.g. Änderungen galten.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB waren dementsprechend „Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,

sind **mindestens eine Woche vorher** ortsüblich bekannt zu machen“.

Da diese Mindestfrist von einer Woche vorher zwar bei der Zeitungsbekanntmachung jedoch nicht bei der Bekanntmachung auf der Homepage der Samtgemeinde eingehalten wurde, musste die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt werden.

Die verspätete Freigabe auf der Homepage der Samtgemeinde war ein Fehler der Verwaltung. Dies kommt äußerst selten vor und ist bedauerlich, jedoch menschlich. Da der Fehler weder vorsätzlich noch grob fahrlässig entstanden ist, ist hier weder eine Verwaltungskraft noch der Samtgemeindebürgermeister persönlich haftbar zu machen.

Last but not least:

Gibt es für einen lesenden und mitdenkenden Bürger/Einwohner der Samtgemeinde und Stadt Fürstenau nicht ein anerkennendes Wort, da ja ein Schaden abgewendet worden ist?

Unglaublich, daß dieses bisher nicht geschehen ist und davon zeugt, wie ein Bürger/Einwohner seitens der Verwaltung, ggf. vorliegend von Ihnen, für seine Aufmerksamkeit behandelt und angesehen wird.

Die Samtgemeinde freut sich grundsätzlich über gemeinwohlorientierte engagierte Bürgerinnen und Bürger. Die Samtgemeinde begrüßt jede sachlich fundierte konstruktive Kritik und ist bestrebt aus etwaigen Fehlern zu lernen. In dieser Hinsicht ist sie auch dem Eingebener für seine Hinweise zur 56. FNP-Änderung ausdrücklich dankbar.

Was Sie, ggf. ein MitarbeiterIn, jedoch ganz vergessen haben in dem Bekanntmachungsverfahren, sind die Beantwortungen der in meiner Mail vom 8.11.2024 gestellten Fragen, die ich unabhängig von der Erwartung einer ggf. erneuten kompletten amtl. Bekanntmachung unter Widerruf der amtlichen Bekanntmachung vom 5.11.2024 im Bersenbrücker Kreisblatt vom 8.11.2024 gestellt habe, die da lauten -s. nachstehendes Schreiben:

Die Stellungnahme des Eingebers vom 08.11.2024 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Bürger 1 aus Fürstenau, vom 08.11.2024:

Guten Tag Herr Wübbel, im Bersenbrücker Kreisblatt vom 8. November 2024 ist, von Ihnen unterschrieben als Samtgemeindebürgermeister -mit Siegel- unter amtl. Bekanntmachungen hinsichtlich der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau u.a. im vorletzten Absatz aufgeführt:

„Anregungen und Bedenken, die sich auf die Festsetzung des oben angegebenen Bebauungsplanes (!) beziehen können,

Die erste öffentliche Auslegungsbekanntmachung zur 56. FNP-Änderung erfolgte am 08.11.2024 im Bersenbrücker Kreisblatt. Als Vorlage dazu diente die Auslegungsbekanntmachung zur vorher durchgeführten 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau, die ja die Notwendigkeit zur 56. FNP-Änderung ausgelöst hat.

Bei der Bearbeitung des Bekanntmachungstextes für die 56. FNP-Änderung wurden jedoch fälschlicherweise Textstellen übernom-

können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

.....

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (!) unberücksichtigt bleiben“.

Im zweiten Absatz der amtl. Bekanntmachung wird ausgeführt: „Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ wird am Nordrand des Plangebietes..

In diesem Zusammenhang wird im dritten Absatz der amtl. Bekanntmachung ausgeführt: „Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden zeitnah durchgeführt.“

Ich gehe davon aus, daß sich die vorstehenden Ausführungen auf die zweite Änderung des Bebauungsplan Nummer 46.. beziehen .

Fragen:

1. Welcher „o.a. Bebauungsplan „ ist gemeint?

Liegt hier ggf. ein Schreibfehler dahingehend vor, daß die Anregungen und Bedenken, die sich auf die Festsetzungen der o.a. „Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (!) der Samtgemeinde Fürstenau beziehen, gemeint sind ?

2. Warum folgt der FINPlan dem rechtskräftigen Bebauungsplan?

men, die sich auf die 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 bezogen. Dementsprechend musste der Bekanntmachungstext korrigiert werden und wurde in seiner korrigierten Fassung - nun zugeschnitten auf die 56. FNP-Änderung - im Bersenbrücker Kreisblatt vom 15.11.2024 erneut veröffentlicht.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Wie vorstehend dargelegt, war der Bekanntmachungstext zur 56. FNP-Änderung im Bersenbrücker Kreisblatt vom 08.11.2024 fehlerhaft, da mehrere Textstellen sich auf die 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 bezogen haben.

Hierzu wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau ist im geltenden FNP der Samtgemeinde Fürstenau als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ dargestellt.

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46 wird am Nordrand des Plangebietes auf ca. 2.145 m² eine Fläche für Versorgungseinrichtungen „Blockheizkraftwerk“ (BHKW) festgesetzt. Das BHKW soll mit Biomethan betrieben werden. Durch die mit der Nutzung des Biomethans einhergehende niedrigere CO₂-Emissionen soll auch ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Das BHKW wird bedarfsgerecht betrieben, d.h. Strom wird nur dann erzeugt, wenn auch ein entsprechender Bedarf besteht. Die entstehende thermische Energie wird in ein Fernwärmenetz eingespeist; überschüssige Wärme wird durch einen

Wärmespeicher aufgenommen und bei Bedarf wieder entnommen. Damit soll u.a. auch für das Plangebiet die Wärmeversorgung gesichert werden.

Die Stadt Fürstenau ist anfänglich davon ausgegangen, dass die Umwidmung von Fläche für den Gemeinbedarf in Fläche für Versorgungseinrichtungen noch im Rahmen des Entwickelns nach § 8 Abs. 2 BauGB liegt. Der Landkreis Osnabrück hat als Träger öffentlicher Belange, als Bauaufsichtsbehörde und als Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne die vorstehende Auffassung der Stadt Fürstenau nicht geteilt und eine entsprechende Änderung des FNP's angeregt. Mit dem Ziel, eine möglichst hohe Planungssicherheit für die 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 und die geplanten baulichen Nutzungen zu erreichen, folgte die Stadt Fürstenau dieser Anregung des Landkreises und hat die Samtgemeinde Fürstenau darum gebeten, den FNP kurzfristig zu ändern. Diesem Zweck dient die vorliegende 56. Änderung des FNP's.

3. Warum ist im bisherigen FINPI die Fläche nur als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen?

Die bislang im geltenden FNP dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Sporthalle“ sollte eben diesen schulisch-sportlichen Gemeinbedarfsnutzungen dienen.

Die ursprünglich vorgesehene Entwicklungsfläche für diese Gemeinbedarfsnutzungen wird jedoch nicht mehr vollständig für diese Zwecke benötigt. Dementsprechend war im vorliegenden Änderungsbereich die Umwandlung in eine Versorgungsfläche möglich.

4. Wie konnte die „Gemeinbedarfsfläche“, die jetzt verkleinert wird durch die „Versorgungsfläche“, voll in den FINPI aufgenommen werden, obwohl in der 2.Änderung des Bebauungsplan Nr.46 die Fläche noch nicht im FINPI als „Versorgungsfläche“ ausgewiesen war lt. Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.46?

Hierzu wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

5. Was bedeutet in der Bekanntmachung: gegliederte Umweltberichts sind folgende Arten (!) umweltbezogene Informationen (!) verfügbar:?

In der Auslegungsbekanntmachung sind gemäß der geltenden Rechtsprechung auch die verfügbaren Umweltinformationen anzugeben und in Themenblöcken zusammenzufassen. Diese rechtliche Vorgabe wird mit der Auflistung der umweltbezogenen Informationen im Bekanntmachungstext erfüllt.

6 Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug betreffend folgende Themen:

Aufgeführt sind

9 Gutachten/Stellungnahmen / Eingaben!

Die aufgeführten umweltrelevanten Stellungnahmen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§

3 Fachgutachten zusätzlich.

Sind die vorgenannten Stellungnahmen pp. alle im 2. Änderungsverfahren zum BPlan Nr .46 eingegangen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ?

6. Wie viele Eingaben /Stellungnahmen von BürgerInnen mit Umweltbezug und ohne Umweltbezug haben vorgelegen? Werden diese auch im jetzigen Änderungsverfahren berücksichtigt, und wie, zumal sie sich ja nur auf das Bebauungsplanverfahren bezogen vorgetragen worden sind mangels eines FINPI für das Versorgungsgebiet.

7. Wie konnte ein „Versorgungsbereich“ für das BHKW auf 2145qm in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Kindergarten/Grundschule entstehen ohne daß dafür ein rechtsverbindlicher FINPI eine verbindliche Ausweisung vorgab?

Ich erwarte zeitnah Ihre Antworten und eine ggf. erneute komplette amtl. Bekanntmachung unter Widerruf der amtliche Bekanntmachung vom 5.11.2024 im Bersenbrücker Kreisblatt vom 8.11.2024.

3/4 Abs. 1 BauGB) abgegeben.

Die Fachgutachten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zu 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 der Stadt Fürstenau erstellt und konnten auch für die 56. FNP-Änderung verwendet werden.

Eingaben von BürgerInnen sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) zur 56. FNP-Änderung nicht eingegangen.

Hierzu wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Die erste öffentliche Auslegungsbekanntmachung zur 56. FNP-Änderung erfolgte am 08.11.2024 im Bersenbrücker Kreisblatt. Bei der Bearbeitung des Bekanntmachungstextes für die 56. FNP-Änderung wurden jedoch fälschlicherweise Textstellen übernommen, die sich auf die 2. Änd. des B-Plans Nr. 46 bezogen. Dementsprechend musste der Bekanntmachungstext korrigiert werden und wurde in seiner korrigierten Fassung - nun zugeschnitten auf die 56. FNP-Änderung - im Bersenbrücker Kreisblatt vom 15.11.2024 erneut veröffentlicht. Leider musste auch diese Auslegungsbekanntmachung wiederholt werden, da die Mindestfrist von einer Woche vor Beginn des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Samtgemeinde nicht eingehalten wurde.

Die Heilung der Mängel in den Auslegungsbekanntmachungen erfolgte durch die erneute rechtskonforme Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (a.F.). Der Sachverhalt wird in der ortsüblichen Bekanntmachung vom 29.01.2025 unter A) dargelegt. Ein öffentlicher Widerruf der vorangegangenen rechtsfehlerhaften Bekanntmachungen war nicht erforderlich.

Darüber hinaus wurden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.